Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

Zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA),
Prinz Albert Straße 73, 53113 Bonn

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten (NGG),
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

IG Metall,
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt (IG BAU)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET,
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP),
Forststraße 3a, 40721 Hilden

wird folgender

„Entgelttarifvertrag Zeitarbeit"

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Stundensätze und Zuschläge gezahlt. Die Ansprüche auf Zahlung der Zuschläge ergeben sich aus § 4 dieses Tarifvertrages.

Entgelt-gruppe	**Stundensatz in Euro**			
	2004	**2005**	**2006**	**2007**
1	6,85	7,02	7,20	7,38
2	7,25	7,43	7,62	7,81
3	8,70	8,92	9,14	9,37
4	9,20	9,43	9,67	9,91
5	10,40	10,66	10,93	11,20
6	11,50	11,79	12,08	12,38
7	12,50	12,81	13,13	13,46
8	13,50	13,84	14,18	14,54
9	15,50	15,89	16,28	16,69

§ 3 Entgeltdifferenzierung

Für Mitarbeiter, die in Unternehmen/Betrieben in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen überlassen werden, können die Entgelte (§ 2) reduziert werden um:

- im Jahr 2004 bis zu 13,5%
- im Jahr 2005 bis zu 10,5%
- im Jahr 2006 bis zu 8,5%

Es gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Tabellen.

Für Mitarbeiter im Land Berlin kann diese Entgeltdifferenzierung nur erfolgen, wenn sie in Kundenunternehmen / -betriebe überlassen werden, in denen die Entgelte nach „Ost / West" differenziert werden.

Spätestens im Jahr 2006 werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine Angleichung Ost / West vorzunehmen.

§ 4 [1] Zuschläge

Erfolgt ein ununterbrochener Einsatz bei dem gleichen Kunden, wird der einsatzbezogene Zuschlag fällig und zwar in Höhe von

- 2,0% nach Ablauf von 3 Monaten
- 3,5% nach Ablauf von 6 Monaten
- 5,0% nach Ablauf von 9 Monaten

---

[1] **Protokollnotiz zu § 4**
Die für die Berechnung der Zuschläge erhebliche Überlassungszeit beginnt mit In-Kraft-Treten bzw. vorheriger Anwendung des Entgelttarifvertrages gemäß § 8.

- 7,5% nach Ablauf von 12 Monaten

Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der einsatzbezogene Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorausgegangenen Überlassungszeiten fällig.

Es gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Tabellen.

§ 5 Tarifentwicklung in den Jahren 2004 bis 2007

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren für die Laufzeit dieses Tarifvertrages folgende Steigerungen der unter § 2 genannten Stundensätze, die jeweils zum 1. Januar des genannten Kalenderjahres gültig werden und sich kumulativ bezogen auf das jeweilige Vorjahr verstehen:

Zum 1.1.2005: 2,5%

Zum 1.1.2006: 2,5%

Zum 1.1.2007: 2,5%

Es gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Tariftabellen.

Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im letzten Quartal des Jahres 2007 Verhandlungen über die Steigerung der dann gültigen Stundensätze aufnehmen.

§ 6 Verhandlungsverpflichtung Branchenzuschlag

Unter Berücksichtigung der besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation der Zeitarbeitsunternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien, Verhandlungen zur Regelung von Branchenzuschlägen spätestens bis zum 1.10.2004 aufzunehmen. Ziel dieser Verhandlungen ist die Vereinbarung von solchen Zuschlägen unter gleichberechtigter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen und des Grundgedankens „gleicher Lohn für gleiche Arbeit".

§ 7 Sonstiges

§ 7.1[2] Zwischen den Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages und dem Arbeitgeber des Entleihbetriebes Kundenbetriebes kann eine abweichende tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Entleihbetrieb (dreiseitige Vereinbarung) getroffen werden, wenn diese für die dort eingesetzten Mitarbeiter des Zeitarbeitunternehmens günstiger ist.

§ 7.2 Die jeweils gültigen Mindestlöhne im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind für jede tatsächlich geleistete Stunde mindestens zu zahlen.

---

[2] **Protokollnotiz zu § 7.1**
Tarifvertragspartei in diesem Sinne ist für die Seite der Gewerkschaften die jeweils für den Kundenbetrieb zuständige DGB Mitgliedsgewerkschaft.

§ 8 In-Kraft-Treten und Kündigung

§ 8.1 Dieser Entgelttarifvertrag tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Mitarbeiter am 1. Januar 2004 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden.

§ 8.2 Dieser Entgelttarifvertrag tritt mit Unterzeichnung bereits insoweit in Kraft, als durch einzelvertragliche schriftliche Vereinbarung mit dem Mitarbeiter bereits ab diesem Termin zur Geltung gebracht werden kann (§ 19 AÜG).

Wird vor dem Termin des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages gemäß § 8.1 das AÜG geändert oder wird eine solche Änderung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, tritt der Entgelttarifvertrag nur dann in Kraft, wenn nicht eine der Tarifvertragsparteien ihn widerruft. Der Widerruf ist zulässig bis 15. Dezember 2003.

Wird das AÜG nach In-Kraft-Treten des Entgelttarifvertrages grundsätzlich geändert, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von § 8.1 Abs. 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu.

Bonn / Berlin, den 22. Juli 2003

_____

für den Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistung e.V. (BZA)

und

_____

für die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),

_____

für die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)

_____

für die IG Metall

_____

für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

_____

für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)

_____

für die Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)

_____

für TRANSNET

_____

für die Gewerkschaft der Polizei (GdP)